

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**zum**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17**

**„Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27, Ortschaft Uthlede“**

**Stand 18.09.2022**

**Im Auftrag von:  
Green Energy 026 GmbH & Co.KG  
Tochterunternehmen der Sunovis GmbH  
Maggistraße 5  
78224 Singen / Hohentwiel**

Bearbeiter:  
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b>3</b>
1.1	Anlass der Untersuchung .....	3
1.2	Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben .....	3
<b>2</b>	<b><u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN .....</u></b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: .....</u></b>	<b>8</b>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....	8
3.2	Datenrecherche.....	9
3.2.1	Methodik.....	9
3.2.2	Ergebnisse .....	10
3.3	Auswirkungen auf potentiell betroffene Arten(-gruppen).....	14
3.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	17
3.5	Abschließende artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit.....	17
<b>4</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b>19</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

<i>Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17; Geltungsbereich .....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung .....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Brutplatz Neuntöter am Rande des Planbereiches (2017) .....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 4: Vorkommen von Brutvögeln .....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 5: Vorkommen von Fledermäusen .....</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 6: Vorkommen von Amphibien und Reptilien .....</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 7: Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken.....</i>	<i>23</i>

## **FOTOVERZEICHNIS**

<b>Foto 1: Planbereich (Blick von Süden).....</b>	<b>6</b>
<b>Foto 2: Planbereich (magere Randbereiche).....</b>	<b>7</b>
<b>Foto 3: Zufahrtsweg .....</b>	<b>7</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

<i>Tabelle 1: Vorkommen von Fledermäusen .....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2: Vorkommen von Brutvögeln .....</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 3: Vorkommen von Amphibien und Reptilien .....</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 4: Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken.....</i>	<i>13</i>

## 1 Planerische Grundlagen

### 1.1 Anlass der Untersuchung

In der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Gemarkung Uthede soll eine Freifläche östlich der BAB 27 mit einer Photovoltaikanlage bebaut werden.

Als Vorhabenträger fungiert die Green Energy 026 GmbH & Co.KG, eine Tochter der Sunovis GmbH, die seitens der BImA der Zuschlag für die Entwicklung der Flächen erhalten hat.

Im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage genehmigungspflichtig. Da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich befindet, ist eine Photovoltaikanlage jedoch nicht genehmigungsfähig. Somit ist eine qualifizierte Beplanung des Vorhabengebietes nach Baurecht erforderlich. Um die planerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17“ (VBP Nr. 17) - "Sondergebiet Photovoltaik östlich der A27", Ortschaft Uthede planerisch durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen relevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden.

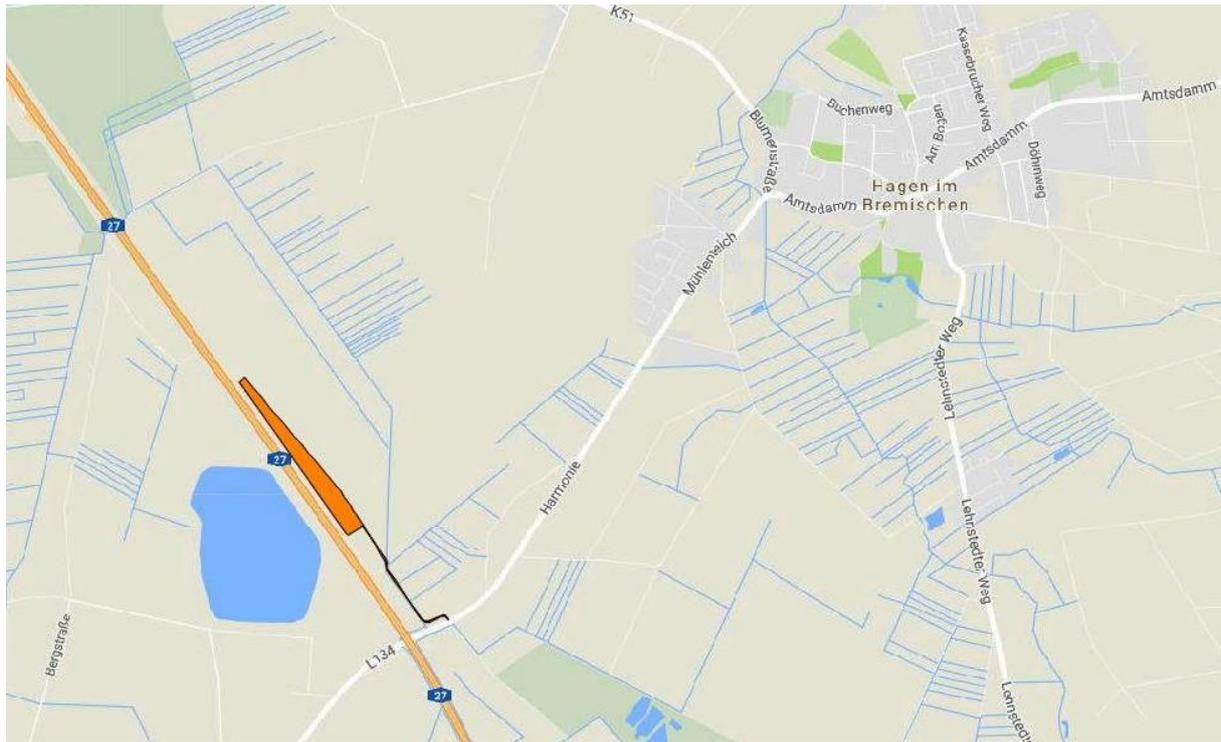
### 1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Hagen im Bremischen auf dem Gebiet der Ortschaft Uthede. Es liegt zwischen der Bundesautobahn A27 im Westen und einem Torfabbaugebiet im Osten, nördlich der L134. In der Nähe der Ortslage „Harmonie“. Es ist etwa 3 km westlich der Ortschaft Hagen im Bremischen.

Die Fläche soll zukünftig mit einer GRZ von 0,7 als PV-Kraftwerk genutzt werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren umfasst insgesamt etwa 49.354,4 m<sup>2</sup>. Es werden 36.834,2 m<sup>2</sup> Sondergebiet Solarenergie festgesetzt. Nachfolgende Abbildungen zeigen den Geltungsbereich sowie den Planentwurf für die geplante Bebauung.

Die Modultische werden aufgeständert (Rammverfahren etwa 2,5 m tief) und maximal 4 m hoch sein. Zwischen den Modultischen ist je nach Belegungsplan ein Abstand von 3-4 m zu erwarten. Zur Autobahn muss ein Abstand von 40 m freigehalten werden. Die Gesamtfläche bleibt als Grünland erhalten und wird durch Beweidung und halbjährliche Mahd extensiv gepflegt. Eine Düngung – wie bislang – wird zukünftig nicht mehr durchgeführt. Als Zufahrt wird der bestehende Waldweg ertüchtigt. Relevante Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht erforderlich, ggf. müssen einzelne Rückschnitte durchgeführt werden. Randbereiche, die nicht für die Aufstellung von Modultischen benötigt werden (außerhalb des Schutzstreifens zur BAB) können für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.



**Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17; Geltungsbereich**  
(unmaßstbl. Darstellung, Quelle Begründung zum VBP Nr. 17; Stand Januar 2019)



**Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung**  
 (unmaßstbl. Darstellung, Quelle Begründung zum VBP Nr. 17; Stand September 2022)  
 Für Details siehe Originaplan

## 2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Planbereich umfasst eine ebene intensiv genutzte Grünlandfläche, die sich parallel zur Autobahn erstreckt. Am östlichen Rand wird das Plangebiet von Büschen und Bäumen abgeschlossen. Es schließt sich ein Graben und ein Weg an. Die Zufahrt erfolgt über diesen Weg, der durch Waldbestände führt.

Die Fläche selbst ist als einförmiges Intensivgrünland zu bezeichnen. Lediglich am östlichen Rand sind in einem schmalen Streifen lokal magerkeitszeigende Pflanzen zu finden. Auf der Fläche selber sind weder Magerkeitszeiger noch Feuchtezeiger noch weitere Strukturen mit einer ökologischen Wertigkeit vorzufinden. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn als stark befahrener Straßenkörper bedingt eine hohe Störintensität.

Die nachfolgenden Fotos zeigen den Planbereich:



**Foto 1: Planbereich (Blick von Süden)**



**Foto 2: Planbereich (magere Randbereiche)**



**Foto 3: Zufahrtsweg**

### 3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

#### 3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

##### europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

##### besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

##### streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

*solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **3.2 Datenrecherche**

Für das Vorhaben selber wurden keine eigenen faunistischen oder floristischen Bestandserhebungen durchgeführt. Zur Ermittlung von Grundlagendaten wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Für das Projekt wurden seitens des Planungsbüros ÖKOLOGIS GmbH (Bremen) im Jahre 2017 zum einen eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zum anderen eine systematische Erhebungen der Tiergruppen Avifauna (Brutvögel), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen bildet die Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung.

### **3.2.1 Methodik**

Dabei wurden die Tiergruppen methodisch wie folgt erfasst:

#### **Fledermäuse**

Erfassung vorhandener Sommerquartiere/Wochenstuben im Rahmen gezielter, mindestens dreimaliger Ein- und Ausflugkontrollen an potenziell besiedelbaren Strukturen (v.a. Höhlenbäume) im Zeitraum von Juni bis August; während der nächtlichen Detektor-Begehungen, die im Plangebiet .

#### **Brutvögel**

Erfassung aller Rote-Liste-Arten, Arten der Vorwarnliste, streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der VSRL im Plangebiet und im 250 m- Radius (Untersuchungsgebietsgröße ca. 100 ha) im Rahmen von 8 Geländebegehungen in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli; Methodik gemäß SÜDBECK et al. (2005). Die Kartierungen wurden am 20.04.2017 aufgenommen.

### Amphibien, Reptilien

Erfassung der für die Planung relevanten Arten (Moorfrosch, Kreuzotter, Ringelnatter, Eidechsen etc.) im Rahmen gezielter nächtlicher Kontrollen (Scheinwerferkontrollen, Rufplatzsondierungen) und durch intensives Absuchen an sonnigen Tagen innerhalb des Plangebietes (Untersuchungsgebietsgröße ca. 8 ha) im Zeitraum von Mitte April bis August; insgesamt 6 Begehungen. Die Kartierungen wurden am 20.04.2017 aufgenommen.

### Tagfalter / Heuschrecken

Im Verlauf des Projektes wurde ergänzend noch die Erfassung ausgewählter, wertgebender Insektenarten (Heuschrecken und Tagfalter) abgestimmt. Diese wurden an 5 Begehungen á 3 Std. an sonnigen Tagen im Gebiet erfasst.

## 3.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierungen liegen in Form von Einzelkarten je oben genannter Gruppe mit den Eintragungen der vorgefundenen Arten vor. Die Ergebniskarten sind am Ende dieser ASP als Abbildungen 4-7 dargestellt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse in tabellarischer Form dargestellt und beschrieben.

### Fledermäuse

**Tabelle 1: Vorkommen von Fledermäusen**

Ortungen jagender Individuen	RLD	RLN	AS	FFH
Großer Abendsegler	V	2	§§	Anh. IV
Kleinabendsegler	D	1	§§	Anh. IV
Breitflügelfledermaus	G	2	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	-	-	§§	Anh. IV
Braunes/Graues Langohr	V	V	§§	Anh. IV

#### Erläuterungen:

RLD = Rote Liste Deutschland (HAUPT, H et al., 2009)

RLN = Rote Liste Niedersachsen (THEUNERT, R. 2008, Aktualisierung des NLWKN 2010).

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§§ = streng geschützt). FFH = Europäische Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 5 Arten bei der Jagd beobachtet. Dabei sind 2 Arten als so genannte „Hausfledermäuse“ anzusehen, die Quartiere an und in Gebäuden beziehen, die übrigen Arten nutzen eher Wälder zur Quartierfindung.

Für keine der nachgewiesenen Arten stehen im Planbereich Quartiere zur Verfügung. Eine Nutzung erfolgt somit ausschließlich durch Einbindung in das Nahrungsbiotop. Die Arten fliegen dabei eher offene Flächen ab (z. B. Abendsegler) oder orientieren sich vorwiegend an Ökotonen (Leitstrukturen wie z. B. Hecken, Waldränder). Hier sind die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu nennen, während das „Langohr“ eher als „reine“ Waldart zu bezeichnen ist.

Die Nachweise im Gebiet erfolgten nahezu ausschließlich am westexponierten Waldrand sowie entlang des Waldweges. Fundpunkte des „Langohrs“ sind in der Karte nicht dargestellt, sind aber am ehesten in den Waldflächen der Umgebung zu vermuten.

## Vögel

Tabelle 2: Vorkommen von Brutvögeln

Artname	RLD	RLN	AS	VSR	Code	BP Verdacht in Planbe- reich und Rand
Baumpieper	3	V	§	-	Bp	2 (davon 1 Brutnachweis)
Blaukehlchen	-	-	§§	A1	Blk	
Bluthänfling	3	3	§	-	Hä	
Feldschwirl	3	3	§	-	Fs	
Gartengrasmücke	-	V	§	-	Gg	4
Gartenrotschwanz	V	V	§	-	Gr	1
Gelbspötter	-	-	§	-	Gp	1
Goldammer	V	V	§	-	G	5
Grauschnäpper	V	3	§	-	Gs	
Haubentaucher	-	-	§	-	Hat	
Kiebitz	2	3	§§	-	Ki	
Krickente	3	3	§	-	Kr	
Kuckuck	V	3	§	-	Ku	
Mäusebussard	-	-	§§	-	Mb	
Neuntöter	-	3	§	A1	Nt	1
Sandregenpfeifer	1	1	§§	-	Srp	
Schafstelze	-	-	§	-	St	
Schwarzkehlchen	-	-	§	-	Swk	1
Sperber	-	-	§§	-	Sp	
Stieglitz	-	V	§	-	Sti	1
Turmfalke	-	V	§§	-	Tf	
Waldschnepfe	V	V	§	-	Was	
Wiesenpieper	2	3	§	-	W	
Ziegenmelker	3	3	§§	A1	Zm	

**Erläuterungen:**

RLD = Rote Liste Deutschland (DRV Hrsg. 2016)

RLN = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).

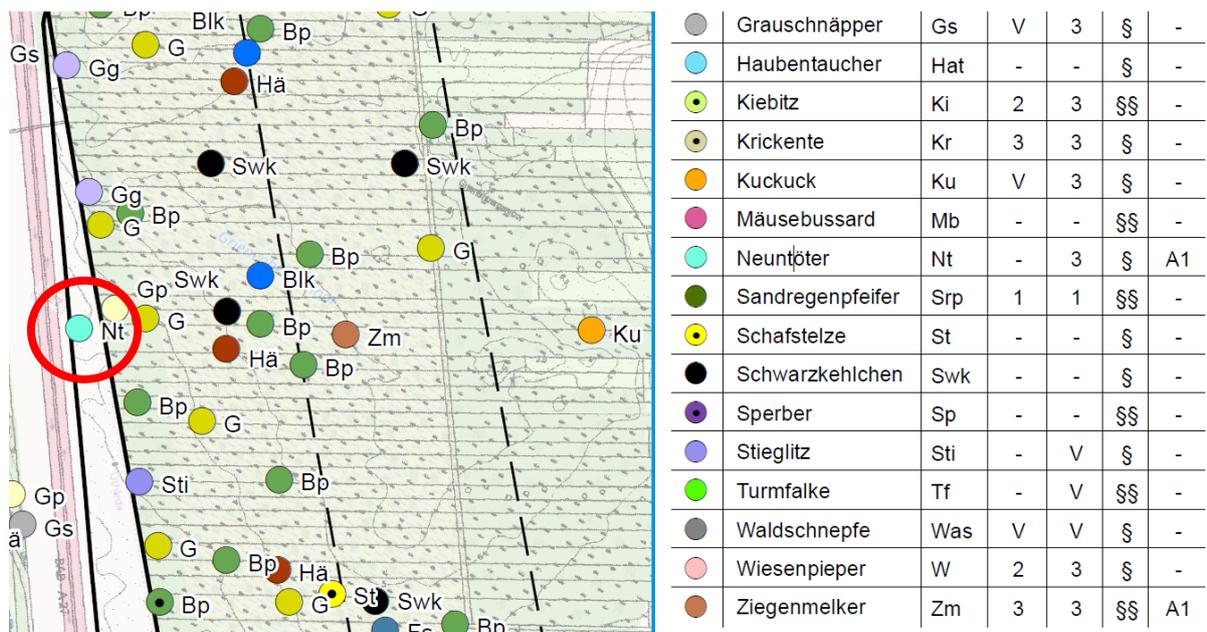
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, - = ungefährdet, V = Vorwarnliste

AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt). VSR = Europäische Vogelschutzrichtlinie (A1 = Art des Anhangs I)

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 24 Vogelarten nachgewiesen. Für die meisten Arten wurde dabei ein Brutverdacht, in den wenigsten Fällen ein Brutnachweis ausgesprochen. Dabei handelt es zum größten Teil um gebüsch- und baumbrütende Arten, die Wälder, Gehölze und/oder halb/offene Landschaften zur Brut nutzen.

Im Planbereich selber bzw. den unmittelbar angrenzenden Randstrukturen werden 6 Arten mit 1 – max. 5 Brutpaaren mit einem Brutverdacht belegt. Der einzige gesicherte Brutnachweis wurde für ein Paar Baumpieper am südöstlichen Rand des Planbereiches benannt.

Als einzige „gefährdete“ Art ist der Neuntöter (RL Niedersachsen „3“) am Nordostrand mit einem Brutverdacht lokalisiert. Den in 2017 nachgewiesenen Brutplatz des Neuntöters zeigt nachfolgende Abbildung im Detail.



**Abbildung 3: Brutplatz Neuntöter am Rande des Planbereiches (2017)**

Die nachgewiesenen Arten nutzen als gebüsch- und baumbrütende Arten die randlichen Gehölzstrukturen zur Brut. Das Grünland wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Nahrungshabitat eingebunden. Auf der Fläche selber wurden keine Arten nachgewiesen, die das Grünland zur Brut nutzen (Offenlandarten). Der Kiebitz als einzige nachgewiesene Offenlandart wurde mit mehreren Brutpaaren auf ehemaligen Moorflächen deutlich östlich des Planbereiches nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist es, dass der auch Kiebitz die Grünlandfläche zeitweise in sein Nahrungsbiotop einbindet. Eine Eignung als Brutplatz ist wegen der sehr dichten geschlossenen Grasnarbe und dem hohen Aufwuchs des Intensivgrünlands im Planbereich nicht gegeben.

Eine besonders wertvolle Funktion als Lebensraum und/oder Teilhabitat kann ausgeschlossen werden.

**Amphibien, Reptilien**

**Tabelle 3: Vorkommen von Amphibien und Reptilien**

<b>Nachweise Amphibien:</b>	<b>RLD</b>	<b>RLN</b>	<b>AS</b>	<b>FFH</b>
Grasfrosch	-	-	§	-
Moorfrosch	3	3	§§	Anh. IV
Teichfrosch	-	-	§	-
<b>Nachweise Reptilien:</b>	<b>RLD</b>	<b>RLN</b>	<b>AS</b>	<b>FFH</b>
Blindschleiche	-	V	§	-
Waldeidechse	-	-	§	-
Kreuzotter	2	2	§	-
Ringelnatter	V	3	§	Anh. IV

**Erläuterungen:**

RLD = Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Amphibien – und Reptilienarten (KÜHNEL, K. et al. , 2009).  
 RLN = Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Amphibien – und Reptilienarten (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER, 2013)  
 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, - = ungefährdet  
 AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt).  
 FFH = Europäische Flora-Fauna-Habitatrichtlinie)

Im Planbereich bestehen keine Gewässer, die von Amphibien als Laichgewässer (Fortpflanzungsstätte) genutzt werden könnten. Nachweise dieser Artengruppe gelangen demnach auch nicht auf der Fläche selber, sondern nur aus dem weiteren Umfeld bzw. im südlich gelegenen Waldbereich, nahe des Waldweges.

Die nachgewiesenen Reptilienarten nutzen die randlichen Gehölz- / Saumstrukturen, wobei lediglich die ungefährdete und noch häufige Blindschleiche (Vorwarnliste) am Südwestrand des Grünlands mehrfach nachgewiesen wurde. Die Nachweise der ebenfalls noch häufigen und ungefährdeten und hinsichtlich ihrer Habitatfindung eher anspruchslosen Waldeidechse liegen deutlich außerhalb des Planbereiches

Die Nachweise der in Niedersachsen inzwischen stark gefährdeten Kreuzotter liegen knapp außerhalb und sind eher zum westlich angrenzenden Moorgebiet hin orientiert. Dies gilt auch für die Ringelnatter. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Grünland auch in das Nahrungshabitat eingebunden wird, es stellt allerdings für die beiden genannten Arten keinen typischen und präferierten Lebensraum dar. Die Fläche stellt somit weder für Amphibien noch für Reptilien einen relevanten Lebensraum dar.

## Tagfalter und Heuschrecken

**Tabelle 4: Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken**

Nachweise Tagfalter	RLD	RLN	AS	FFH
Admiral	-	M	-	-
Brauner Waldvogel	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	-	-	-	-
Hauhechel-Bläuling	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	-	-	-	-
Kleiner Heufalter	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	-	-	-	-
Landkärtchen	-	-	-	-
Ockergelb. Braundickkopf	-	-	-	-
Rapsweißling	-	-	-	-
Schwarzkolb. Dickkopffalter	-	-	-	-
Tagpfauenauge	-	-	-	-
<b>Nachweise Heuschrecken</b>	-	-	-	-
Bunter Grashüpfer	-	-	-	-
Gemeine Eichenschrecke	-	-	-	-
Gemeiner Grashüpfer	-	-	-	-
Große Goldschrecke	-	-	-	-
Großes Grünes Heupferd	-	-	-	-
Kurzflüg. Schwertschrecke	3	-	-	-
Nachtigall-Grashüpfer	-	-	-	-
Roesels Beißschrecke	-	-	-	-
Strauschschrecke	-	-	-	-
Sumpfschrecke	-	-	-	-
Weißbrandiger Grashüpfer	-	-	-	-

### Erläuterungen:

RLD = Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Arten (BINOT-HAFKE, M. et al,2011).

RLN = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Heuschrecken** (GREIN, G.,2005) bzw. Großschmetterlinge (LOBENSTEIN, U., 2004).

M = nicht bodenständige, gebietsfremde Wanderfalter, - = ungefährdet

Bei den hier dokumentierten Arten aus der Gruppe der Heuschrecken und der Tagfalter handelt es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten.

Die Nachweise sind überwiegend an den Rändern der Fläche orientiert. Die struktur- und blütenpflanzenarme Grünlandfläche selber weist keine bzw. nur sehr wenige Nachweise auf. Randlich finden sich mit den Gehölzen und den schmalen, etwas magereren Säumen (lokal Heidekraut) ein höherer Anteil an Blütenpflanzen. Arten mit speziellen Ansprüchen wie die Sumpfschrecke wurden nur deutlich außerhalb des Planbereiches in den ehemaligen Moor-gebieten nachgewiesen.

Die Fläche stellt somit weder für Tagfalter- noch für Heuschrecken einen relevanten Lebensraum dar.

### **3.3 Auswirkungen auf potentiell betroffene Arten(-gruppen)**

Wie beschrieben kommt es durch die geplante Anlage vor allem zu möglichen bauzeitlich bedingten sowie zu anlagebedingten Einwirkungen (siehe oben).

Durch den Bau der geplanten Photovoltaikanlage sind grundsätzlich folgende Einwirkungen zu berücksichtigen:

#### **1. Bauzeitlich bedingte Einwirkungen:**

Im vorliegenden Fall ist im Bereich der Grünlandfläche mit der sukzessiven Aufständigung der Modultische auszugehen. Die Bauzeit beträgt etwa 10 Wochen. Während der Baumaßnahmen sind ggf. auch erhöhte Lärmemissionen zu erwarten, diese werden allerdings von den Emissionen der Autobahn überlagert. Weiterhin ist mit einer erhöhten Präsenz von Menschen und permanenten Betrieb von Maschinen auf der Fläche zu rechnen.

#### **Avifauna**

Theoretisch denkbare mögliche baubedingte Auswirkungen sind in erster abhängig von dem Zeitraum, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden. Sofern hier die Hauptbrutzeit von Mitte / Ende März bis Ende Juli ausgespart wird, sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

Sofern die Maßnahme auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden soll, sind mögliche Störwirkungen auf die im Planbereich und seinem Umfeld brütenden Arten zu betrachten. Durch die sukzessive Aufstellung der Module würde es vor allem zu einer Störung von Offenlandarten kommen. Offenlandarten wurden aber auf der Fläche nicht nachgewiesen.

Vor allem durch die Präsenz von Menschen könnte es zu Störeinwirkungen auf das Brutgeschäft von Arten kommen, die am Rande der Fläche brüten. Hier wurden diverse noch relativ häufige Kleinvögel wie Gartengrasmücke, Goldammer und Stieglitz nachgewiesen. Lediglich zwei der am Rande der Fläche in Gehölzen / Gebüsch brütenden Arten, nämlich Baumpieper und der Neuntöter sind deutschlandweit (Baumpieper) bzw. in Niedersachsen (Neuntöter) gemäß der jeweiligen Roten Listen als „gefährdet“ eingestuft (siehe Tabelle 1). Alle Arten sind gemäß BNatSchG als „besonders geschützt“ eingestuft, keine Art ist „streng geschützt“.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Kleinvogelarten grundsätzlich nur eine geringe Fluchtdistanz aufweisen und wenig störanfällig gegenüber den oben beschriebenen Einwirkungen sind.

Eine Ausnahme stellt der Neuntöter v.a. zur Zeit der Eiablage und die Brutzeit (etwa ab Mitte Mai bis Ende Juli) dar. In dieser Zeit ist er relativ störempfindlich und kann mit der Aufgabe der Gelege reagieren. Für diese Art besteht ein Brutverdacht am nordöstlichen Rand des Planbereiches. Hier werden mutmaßlich die dort befindlichen Einzel-Gebüsche als Brutplatz genutzt.

Gehölzrodungen sind zunächst nicht zu erwarten; es erfolgt allerdings erforderlichenfalls ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern entlang des Waldweges. Hierbei könnten die dort brütenden Arten gestört werden, sofern dieses innerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.

Im Falle von bauzeitlich bedingte Störungen, die zur Aufgabe von Gelegen führen, sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 1 nicht auszuschließen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können allerdings durch die Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.4.) vermieden werden.

Weitere mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht absehbar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Es sind keine Arten nachgewiesen, bei denen eine erhebliche Störung der lokalen Population denkbar wäre. Insofern können auch Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 2 und 3 ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Bei dieser Artengruppe, die lediglich den Luftraum über dem Planbereich zur Nahrungssuche nutzt, sind keine baubedingten Auswirkungen und somit keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) zu erwarten.

### **Amphibien / Reptilien**

Auch bei diesen Artengruppen sind keine baubedingten Auswirkungen und somit keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) zu erwarten. Gewässer sind nicht betroffen. Die Arten sind mobil und können erforderlichenfalls ausweichen. Massive Eingriffe in (Teil-)Habitate erfolgen bei den Baumaßnahmen nicht.

### **Heuschrecken / Tagfalter**

Auch bei diesen Artengruppen sind keine baubedingten Auswirkungen und somit keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) zu erwarten.

## **2. Anlagebedingte- und betriebsbedingte Einwirkungen:**

dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch das Vorhaben selbst bedingt werden (z. B. Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung der Biotoptypen, etc.).

Als anlagebedingte Auswirkung ist die Belegung der Fläche mit den Solarmodulen zu nennen. Dies führt dazu, dass ein großer Teil der bisherigen Grünlandfläche von den Modultischen überstellt wird und somit seinen offenen Charakter verliert. Zwischen den Modulen

und am Rand verbleiben allerdings auch offene Freiflächen. Grundsätzlich bleibt das Grünland in seiner Struktur erhalten. Wegen der geplanten Aufständigung der Module ist nicht mit relevanten Versiegelungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Einwirkungen durch den Betrieb der Module sind nicht zu erwarten. Die Pflege des Grünlands soll relativ extensiv durch zweimalige Mahd und Beweidung erfolgen. Eine Düngung der Fläche entfällt. Je nach Pflege (Art der Beweidung) und dem Standortpotential könnte sich auf der Fläche somit v.a. wegen der fehlenden Düngung auf den mageren Standorten insgesamt eine etwas höhere Anzahl an Blütenpflanzen entwickeln. Ebenfalls ist mit einer relativen Anreicherung kleinflächiger Strukturelemente (z.B. offenen Bodenstellen) zu rechnen. In den für die Aufstellung nicht benötigten Randbereichen sollen ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **Avifauna**

Theoretisch denkbare relevante anlagebedingte Auswirkungen wären vor allem für Offenlandarten zu erwarten, da der Offenlandcharakter der Fläche verloren geht. Wie bereits beschrieben, wurden Offenlandarten aber auf der Fläche nicht nachgewiesen.

Für diejenigen Arten, die in den Gehölzen am Rande der Fläche brüten, bleibt die Fläche als (Teil-)Habitat (Nahrungshabitat) erhalten. Je nach Pflege und Entwicklung der Fläche, könnte es vor allem in den nicht von Modulen überstellten Bereichen zu einer Erhöhung des Anteils an Blütenpflanzen und des Struktureichtums kommen. Hierdurch kann ggf. der Insektenreichtum zu nehmen, wovon auch die im Umfeld brütenden Vögel, insbesondere Arten wie der Neuntöter profitieren könnten. Wegen des eher eintönigen Charakters der Grünlandfläche und dem daraus resultierenden relativen Mangel an Beutetieren, ist davon auszugehen, dass der Neuntöter weitere, artenreichere und insektenreichere Flächen im Umfeld zur Nahrungssuche nutzt. Insofern stellt auch die Überbauung mit Solarmodulen keine relevante Minderung der Funktion essentieller Nahrungshabitate dar.

Die nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten. Es sind keine Arten nachgewiesen, bei denen eine erhebliche Störung der lokalen Population denkbar wäre. Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 1-3 ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Bei dieser Artengruppe, die lediglich den Luftraum über dem Planbereich zur Nahrungssuche nutzt, sind keine negativen funktionellen Auswirkungen auf das Nahrungshabitat zu erwarten. Sie würden dem gesetzlichen Schutz auch nur unterfallen, sofern sie essentiell wären.

### **Amphibien / Reptilien**

Auch bei diesen Artengruppen sind keine anlage und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Auch die Teilverschattung des Grünlands wird sich nicht auf einzelne dort nachgewiesene Reptilien auswirken. Das strukturarme Grünland stellt auch aktuell keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Nachweise stammen weitestgehend von den westexponierten Randbereichen mit einer relativ höheren Erwärmung (entlang der Gehölzstrukturen). Hier sind keine relevanten Änderungen der Habitatstrukturen zu erwarten.

Mögliche Einschränkungen der Funktionen als Wanderkorridor sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Heuschrecken / Tagfalter**

Auch bei diesen Artengruppen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen / Störungen auf die im Planbereich entlang des Waldweges möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind mögliche Rodungs- und/oder Rückschnittarbeiten am Gehölzbestand grundsätzlich innerhalb der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 39 (5) Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hiermit werden eine direkte Tötung und/oder den Verlust besetzter Gelege der im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit vermieden.
- Zur Vermeidung von Störungen des Neuntöters sind folgende Maßnahmen zu beachten:
  - Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit der Eiablage und Brutzeit (Mitte Mai bis Ende Juli) des Neuntöters durchzuführen, um Störungen der Brut zu vermeiden.
  - Sofern die Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden sollen ist VOR Beginn der Baumaßnahmen durch gezielte Begehungen zu prüfen, ob und an welcher Stelle der Neuntöter aktuelle Brutplätze im Planbereich besiedelt (die vorliegenden Kartierung liegen mehrere Jahre zurück). In einem Radius von mindestens 50 m um den aktuellen Brutplatz herum, sind während des oben genannten Zeitraums keine Baumaßnahmen, inkl. möglicher Fahrtätigkeiten durchzuführen. Der Bereich ist im Gelände deutlich zu kennzeichnen.
- Im Allgemeinen kann aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen werden, dass die Baumaßnahmen nach Möglichkeit außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt werden, um mögliche Störungen zu minimieren.

### **3.5 Abschließende artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - "Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27, Ortschaft Uthede" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Im vorliegenden Fall wurde das Vorkommen von relevanten Arten an Hand der vorliegenden systematischen Kartierungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beurteilt.

Es wurde im vorliegenden Text dargelegt, dass das Vorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten hat, da die in Anspruch genommene Fläche keine entsprechenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweist.

Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 3 grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Indirekte Störungen, die u.U. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 auslösen könnten sind bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Es sind keine Tierarten nachgewiesen, bei denen eine erhebliche Störung der lokalen Population denkbar wäre. Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 2 ausgeschlossen werden.

Mögliche Einschränkungen der Funktionen als Jagdhabitat und/oder Wanderkorridor sind ebenfalls nicht zu erwarten. Sie würden dem gesetzlichen Schutz auch nur unterfallen, sofern sie essentiell wären, was hier ausgeschlossen werden kann.

Es sind keine Pflanzenarten nachgewiesen, die unter den gesetzlichen Schutz fallen würden. Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 4 ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dies ist bei dem hier geprüften Planvorhaben unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27, Ortschaft Uthlede“ begründen könnten.

Hamm, den 18.09.2022

  
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

## 4 Literatur / Grundlagen

### Rote Listen

#### **Fledermäuse**

- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, G. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (Nr. 3) (3/08): 69-141, Hannover

#### **Amphibien – und Reptilienarten**

- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4) (4/13): 121-168, Hannover.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)

#### **Vögel**

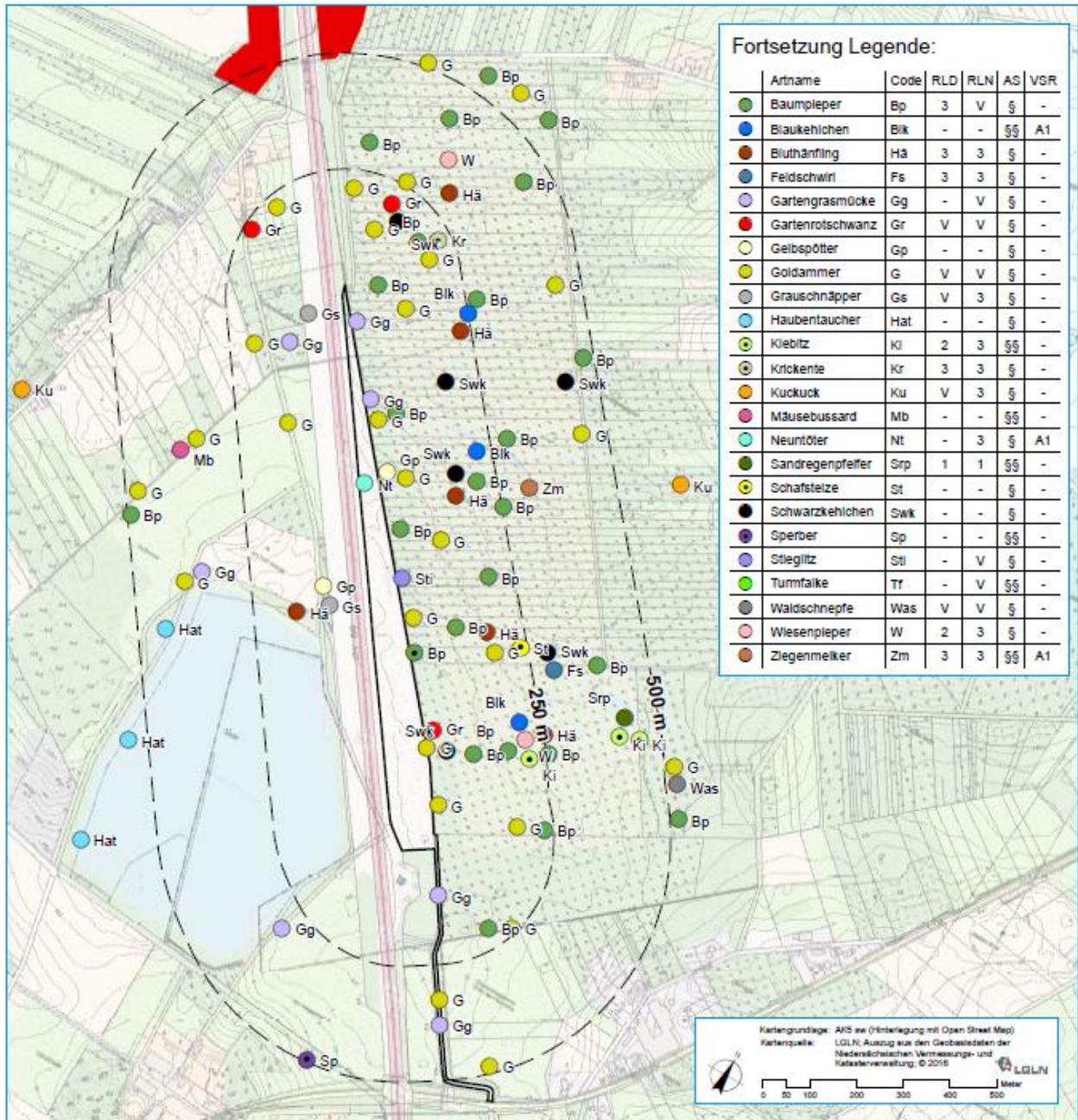
- DRV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 20.11.2016.
- KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 Jg. Nr. 4 (4/15): 181-260, Hannover.

#### **Tagfalter und Heuschrecken**

- MARGRET BINOT-HAFKE, SANDRA BALZER, NADINE BECKER, HORST GRUTTKE, HEIKO HAUPT, NATALIE HOFBAUER, GERHARD LUDWIG, GÜNTER MATZKE-HAJEK & MELANIE STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1) (1/05): 1-20.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (3) (3/04): 165-196, Hildesheim.

### Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist". Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet



**Legende**

**Untersuchungsraum**

- Plangebiet des Solarparks (7,44 ha)
- Umfeldradien (500 m = Kartiergebiet Brutvögel; ca. 210 ha)

**Vorkommen von Brutvögeln:**

- Brutnachweis
- Brutverdacht

**Vorhandene Schutzgebiete**

- Naturschutzgebiet

**Erläuterungen:**

RLD = Rote Liste Deutschland (GRÖNEBERG et al. 2015). RLN = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt). VSR = Europäische Vogelschutzrichtlinie (A1 = Art des Anhangs I)

**Karte 2** Maßstab 1:8.000

**Kartentitel** Fauna-Untersuchung 2017: Vorkommen von Brutvögeln

**Projekttitle** Solarpark Uthede (Landkreis Cuxhaven)

**Auftraggeber** Sunovis GmbH  
Hegau-Tower, Maggistr. 5, 78224 Singen  
Ansprechpartnerin: Frau Martina Schlotz

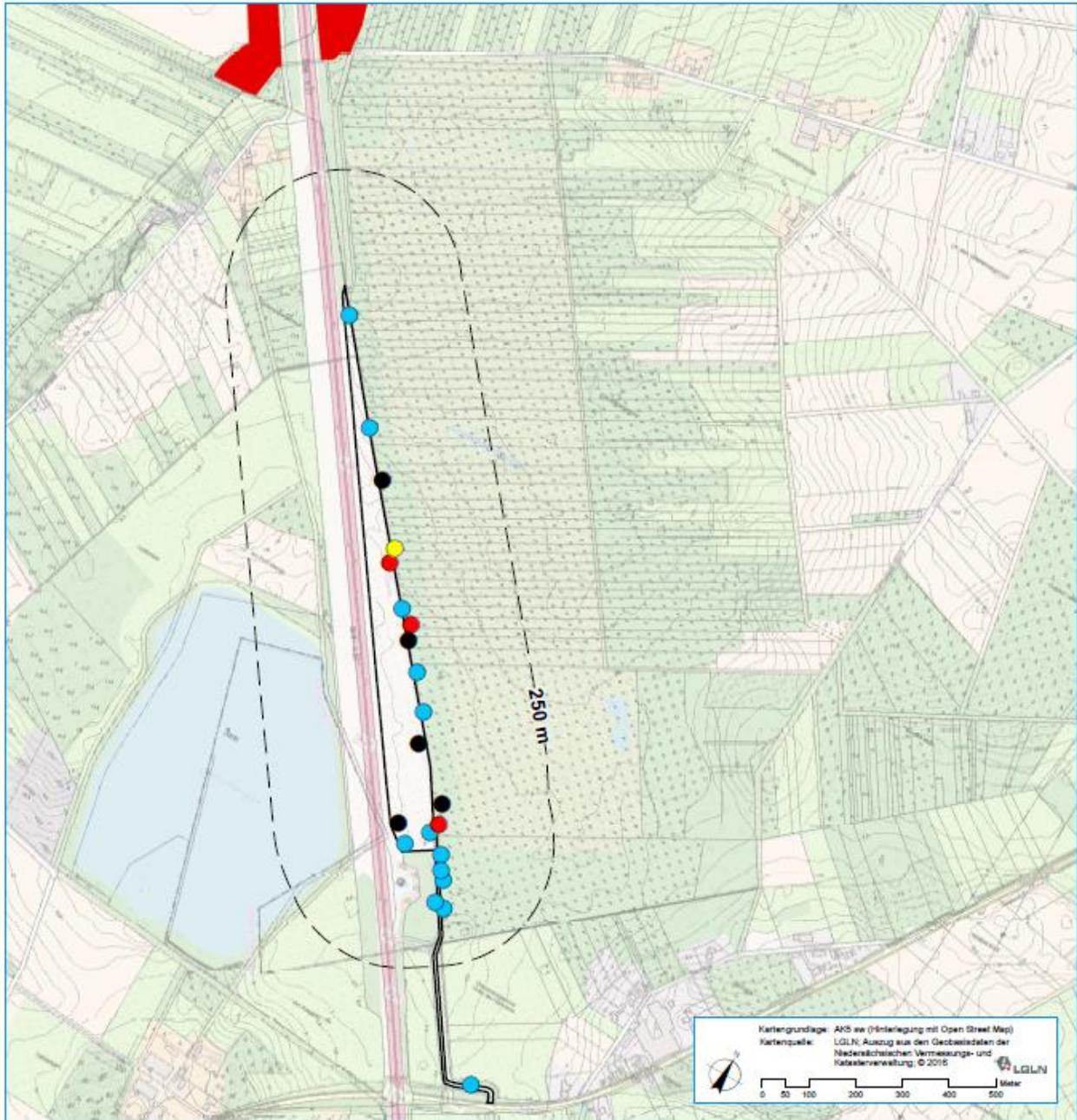
**Stand** 10.01.2018

**Kartierung** ND, EB, IMM, AS

**GIS-Bearbeitung** A. Schoppenhorst

**ökologis - umweltanalyse + landschaftsplanung gmbh**  
oestertorsteinweg 70/71 tel. 0421-74601 info@oekologia.de  
28203 braam fax 0421-702237 www.oekologia.de

Abbildung 4: Vorkommen von Brutvögeln



**Legende**

**Untersuchungsraum**

- Plangebiet des Solarparks (7,44 ha)
- Umfeldradius (250 m = Kartiergebiet Fledermäuse)

**Vorhandene Schutzgebiete**

- Naturschutzgebiet

**Nachweise Fledermäuse:**

Ortungen jagender Individuen	RLD	RLN	AS	FFH	
Großer Abendsegler	V	3	§§	Anh. IV	
Kleinabendsegler	D	G	§§	Anh. IV	
Breitflügeliedermaus	G	2	§§	Anh. IV	
Zwergfledermaus	-	-	§§	Anh. IV	
Braunes/Graues Langohr	V	V	§§	Anh. IV	

Quartiere im Plangebiet und in dessen 250 m-Umfeld nicht vorhanden

**Erklärungen:**  
 RLD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), RLN = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, mit Ergänzung des NLIWKN 2010), AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§§ = streng geschützt), FFH = Europäische Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

**Karte 4** Maßstab 1:8.000

**Kartentitel**  
Fauna-Untersuchung 2017:  
Vorkommen von Fledermäusen

**Projekttitle**  
Solarpark Uthledo  
(Landkreis Cuxhaven)

**Auftraggeber**  
  
 Sunovis GmbH  
 Hegau-Tower, Maggistr. 5, 78224 Singen  
 Ansprechpartnerin: Frau Martina Schlott

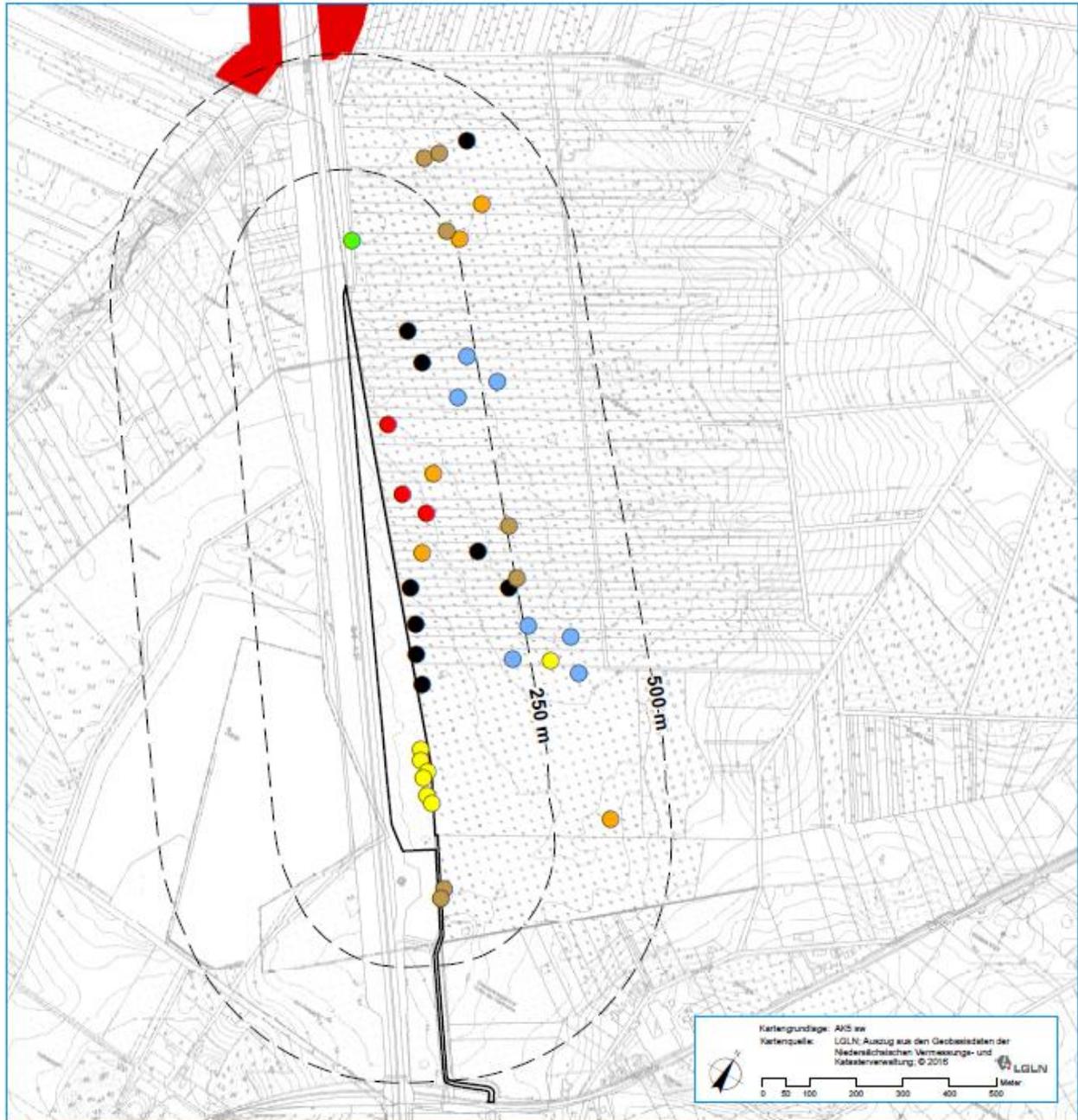
**Stand**  
12.01.2018

**Kartierung**  
ND, EB, IMM, AS

**GIS-Bearbeitung**  
A. Schoppenhorst

**ökologis - umweltanalyse + landschaftsplanung gmbh**  
 oetertorsteinweg 70/71 tel. 0421-74601 info@oekologis.de  
 28203 bremen fax 0421-702237 www.oekologia.de

Abbildung 5: Vorkommen von Fledermäusen



**Legende**

**Untersuchungsraum**

- Plangebiet des Solarparks (7,44 ha)
- Umfeldradien
  - 250 m = Kartiergebiet Herpetofauna
  - 500 m = stichprobenhafte Kontrollen

**Vorhandene Schutzgebiete**

- Naturschutzgebiet

**Nachweise Amphibien:**

	RLD	RLN	AS	FFH
Grasfrosch	-	-	§	-
Moorfrosch	3	3	§§	Anh. IV
Teichfrosch	-	-	§	-

**Nachweise Reptilien:**

	RLD	RLN	AS	FFH
Blindschleiche	-	-	§	-
Waldelchse	-	-	§	-
Kreuzotter	2	3	§	-
Ringelnatter	V	3	§	Anh. IV

**Erläuterungen:**  
 RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), RLN = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 1994), AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt), FFH = Europäische Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

**Karte 3** Maßstab 1:8.000

**Kartentitel** Fauna-Untersuchung 2017:  
Vorkommen von Amphibien und Reptilien

**Projekttitle** Solarpark Uthlede  
(Landkreis Cuxhaven)

**Auftraggeber**  **Sunovis GmbH**  
Hegau-Tower, Maggistr. 5, 78224 Singen  
Ansprechpartnerin: Frau Martina Schlott

**Stand** 10.01.2018  
**Kartierung** ND, EB, IMM, AS  
**GIS-Bearbeitung** A. Schoppenhorst

**ökologis - umweltanalyse + landschaftsplanung gmbh**  
oestertorsteinweg 78/71 tel. 0421-74801 info@oekologia.de  
28203 bremen fax 0421-702237 www.oekologia.de

Abbildung 6: Vorkommen von Amphibien und Reptilien



**Legende**

**Plangebiet und Untersuchungsraum**

- Plangebiet (7,44 ha)
- Plangebiet mit 20 m-Umfeld (Kartiergebiet)

**Nachweise Tagfalter**

- Admiral
- Brauner Waldvogel
- Großes Ochsenauge
- Hauhechel-Bläuling
- Kleiner Feuerfalter
- Kleiner Fuchs
- Kleiner Heufalter
- Kleiner Kohlweißling
- Landkärtchen
- Ockergelb. Braundickkopf
- Rapsweißling
- Schwarzkoib. Dickkopffalter
- Tagpfauenauge

**Nachweise Heuschrecken**

- Bunter Grashüpfer
- Gemeine Eichenschrecke
- Gemeiner Grashüpfer
- Große Goldschrecke
- Großes Grünes Heupferd
- Kurzflüg. Schwertschrecke
- Nachtgall-Grashüpfer
- Roeselis Bellischncke
- Strauchschrecke
- Sumpfschrecke
- Weißrandiger Grashüpfer

**Kartengrundlage**

Kartengrundlage: Luftbild

0 25 50 100 m

**Karte 5** Maßstab 1:3.500

**Kartentitel** Fauna-Untersuchung 2017: Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken

**Projekttitle** Solarpark Uthlede (Landkreis Cuxhaven)

**Auftraggeber** Sunovis GmbH  
Hegau-Tower, Maggistr. 5, 78224 Singen  
Ansprechpartnerin: Frau Martina Schlot

**Stand** 12.01.2018

**Kartierung** ND, EB, IMM, AS

**GIS-Bearbeitung** A. Schoppenhorst

**ökologis - umweltanalyse + landschaftsplanung gmbh**  
oefertorsteinweg 70/71 tel. 0421-74501 info@oekologis.de  
28203 bremen fax 0421-702237 www.oekologis.de

Abbildung 7: Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken